

Rechts-sachen

Ausgabe 2021

Die Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in

Ergänzend zu den Beiträgen in zurSache 2021 betreffend Rechtsbeistand im Verfahren, sollen im folgenden Beitrag die Regelungen für das Verfahren zur Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in sowie des Erneuerungsverfahrens kurz zusammengefasst werden.

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren zur Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in kann von Amts wegen aufgrund einer Anregung Dritter¹, wie beispielsweise Angehörige, Mitarbeiter*innen von mobilen Pflegediensten oder stationären Einrichtungen, Nachbar*innen, Banken etc. oder auf Antrag der betroffenen Person selbst eingeleitet werden. Für die Durchführung des Verfahrens ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Clearing durch den Erwachsenenschutzverein

Ergeben sich aus der Anregung oder dem Antrag konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in, hat das Gericht einen Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung der persönlichen Situation der betroffenen Person zu beauftragen. Über das Ergebnis erhält das Gericht innerhalb von fünf Wochen einen umfassenden Bericht.

Erstanhörung

Will das Gericht das Verfahren fortsetzen, hat es sich in einem Gespräch mit der betroffenen Person, das entweder bei Gericht oder am Aufenthaltsort der betroffenen Person stattfindet, einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

Rechtsbeistand im Verfahren

Die betroffene Person muss im Verfahren zur Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in durch einen Rechtsbeistand vertreten sein. Dieser ist vom Gericht zu bestellen, wenn die betroffene Person nicht bereits durch einen*eine gesetzliche*n Vertreter*in vertreten wird oder selbst einen Rechtsbeistand gewählt hat.

Der Beschluss über die Bestellung eines*einer Vertreter*in im Verfahren wird mit seiner Zustellung wirksam, ein etwaiger Rekurs gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Als Rechtsbeistand kann jede Person bestellt werden, die auch als gerichtliche* Erwachsenenvertreter*in geeignet ist.

Aufgabe des Rechtsbeistandes ist die Wahrung der Verfahrensrechte der betroffenen Person. Dieser kann daher diverse Anträge, wie die Bestellung eines*einer Sachverständigen oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, stellen.

Die betroffene Person wird durch die Bestellung eines Rechtsbeistandes in ihren Verfahrensrechten nicht eingeschränkt. Anträge der betroffenen Person und des Rechtsbeistandes sind vom Gericht gleichermaßen zu behandeln, auch wenn sie einander widersprechen.

Dem Rechtsbeistand obliegt es auch, der betroffenen Person den Inhalt eines Beschlusses über die Bestellung eines*einer Erwachsenenvertreter*in zu erläutern (§ 116a Abs. 2 AußStrG) sowie gegebenenfalls im Namen der betroffenen Person gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel (Rekurs) einzubringen.

¹ Ein Formular für die Anregung wird von der Österreichischen Justiz unter <https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Erwachsenenschutz.aspx> zur Verfügung gestellt.



Die Funktion des Rechtsbeistandes endet mit der rechtskräftigen Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in oder mit der Einstellung des Verfahrens.

Einstweilige*r Erwachsenenvertreter*in

Das Gericht kann bereits während des laufenden Verfahrens eine*n einstweilige*n Erwachsenenvertreter*in bestellen, dem*der die gleichen Rechte und Pflichten wie einem*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in zukommen, wenn dies dringend erforderlich ist, um die betroffene Person z.B. vor gravierenden finanziellen Nachteilen zu bewahren.

Sachverständigengutachten und mündliche Verhandlung

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sind nicht zwingend vorgesehen, sondern nur dann, wenn dies das Gericht für erforderlich hält oder dies von der betroffenen Person oder ihrem Rechtsbeistand beantragt wird.

Einstellung des Verfahrens/Bestellung eines*einer Erwachsenenvertreter*in

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in, ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Wird ein*eine Erwachsenenvertreter*in bestellt, sind aus dem Gerichtsbeschluss die Person des*der Erwachsenenvertreter*in, seine*ihre Wirkungsbereiche und der Zeitpunkt, zu dem die Erwachsenenvertretung endet, ersichtlich. Die Bestellung eines*einer Erwachsenenvertreter*in kann für maximal drei Jahre ausgesprochen werden.

Sind Verfahrenskosten (z.B. Sachverständigengebühren) angefallen, ist im Bestellungsbeschluss auch auszusprechen, ob die Kosten von der betroffenen Person zu tragen sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

Die Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Ein Verfahren zur Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann entweder von Amts wegen durch das PflEGschaftsgericht mittels Beschluss oder auf Antrag der vertretenen Person oder seiner*ihrer Erwachsenenvertreter*in eingeleitet werden.

Die vertretene Person und der*die Erwachsenenvertreter*in werden sechs Monate vor Ablauf der Frist vom Gericht verständigt und auf die Möglichkeit einer Antragstellung hingewiesen.

Da die gerichtliche Erwachsenenvertretung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Erneuerungsverfahrens aufrecht bleibt, erhalten die vertretene Person und der*die Erwachsenenvertreter*in eine Bestätigung über die Antragstellung.

Die Verfahrensschritte sind dem Bestellungsverfahren nachgebildet, d.h. ein Clearing durch den Erwachsenenschutzverein und die Anhörung der vertretenen Person sind verpflichtend. Von der Beiziehung eines*einer Sachverständigen und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden. Die Funktion des Rechtsbeistandes im Verfahren kommt in diesem Fall dem*der bereits bestellten Erwachsenenvertreter*in zu.

Die Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in ist wieder für maximal drei Jahre möglich.

Wird kein Erneuerungsverfahren durchgeführt, endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung automatisch mit Fristablauf. Das Gericht hat in diesem Fall einen (deklarativen) Beschluss über die Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu fassen.